

Satzung des FC Englischer Garten

beschlossen am 11.11.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "FC Englischer Garten". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) In der vom Vorstand erlassenen Finanzordnung kann die Bildung von Rücklagen vorgesehen werden, soweit dies nach den steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 62 der Abgabenordnung, zulässig ist. Die Rücklagenbildung darf den gemeinnützigen Zweck des Vereins und die gesetzliche Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung nicht beeinträchtigen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV), dem Bayerischen Fußball-Verband e. V. (BFV) sowie weiteren betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Fußball, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) die Organisation und Durchführung eines geordneten und regelmäßigen Trainings- und Spielbetriebs im Kinder- und Jugendfußball, einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb des Bayerischen Fußball-Verbands (BFV),
 - b) die Teilnahme an sowie die Organisation und Ausrichtung von Turnieren, Wettbewerben und sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
 - c) das Betreiben von Hallenfußball, Futsal und vergleichbarer Varianten des Fußballsports,
 - d) die Nutzung geeigneter Sportstätten, die dem Verein auf Grundlage von Nutzungsvereinbarungen, Mietverträgen oder sonstigen Gestattungen zur Verfügung stehen,
 - e) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Betreuern zur Sicherstellung eines qualifizierten und altersgerechten Fußballbetriebs,
 - f) die Förderung von sportlicher Fairness, Teamgeist, Durchhaltevermögen, Verantwortungsbewusstsein sowie eines respektvollen und diskriminierungsfreien Umgangs miteinander,
 - g) die Förderung der sportlichen und sozialen Integration sowie Inklusion von Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch von benachteiligten Gruppen.
- (3) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und kultureller Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er tritt demokratiefeindlichen, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – sei es verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art – entschieden entgegen.

- (4) Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kulturen, Religionen und sozialer Lebenslagen. Er setzt sich aktiv für Integration und Inklusion ein und bietet Kindern und Jugendlichen eine sportliche Heimat – unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Glauben, sozialer oder wirtschaftlicher Situation, äußerem Erscheinungsbild oder sexueller Identität.
- (5) Der Verein, seine Mitglieder, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Trainerinnen und Trainer, Betreuungspersonen sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein und verpflichten sich zu präventiven Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird zugleich die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, dessen Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben. Für den Bereich Fußball ist der zuständige bayerische Sportfachverband der Bayerische Fußball-Verband e. V. (BFV).
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Fußball-Verband e. V. (BFV) an. Mit Aufnahme in den BFV erkennt der Verein die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, das Lizenzspielerstatut und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen (z. B. für die Bundesliga), ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei einer Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtung seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

- (2) Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, gegebenenfalls pauschalieren Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Absatz 6 kann nur innerhalb von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch prüffähige Belege oder Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten beschließen, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf Pauschalbeträge oder Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform (§ 126b BGB) zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Mit dem Beschluss des Vorstands beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s; diese Einwilligung ist zu erfassen und in geeigneter Weise nachweisbar

zu dokumentieren. Soweit Verbands-, Pass- oder Versicherungsbestimmungen eine eigenhändige Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s verlangen, ist diese maßgeblich.

- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ablehnung in Textform (§ 126b BGB) beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder sind von der Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ausgeschlossen. Die Nutzung der Vereinseinrichtungen und die sonstige Teilnahme am Vereinsleben sind dem minderjährigen Mitglied vorbehalten. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Vertretung bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte zulässig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die durch den Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand gegenüber in Textform (§ 126b BGB) zu erklären. Er ist jeweils nur zum 30. Juni eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Beitragszahlung verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einen vorzeitigen Austritt zulassen.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die Streichung ist nur zulässig, wenn das Mitglied zuvor unter Fristsetzung von einem Monat gemahnt wurde und die Mahnung auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen hat. Die Mahnung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag eines Vereinsorgans aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - b) sich innerhalb oder außerhalb des Vereins in einer Weise verhält, die dem Ansehen oder Erscheinungsbild des Vereins in erheblichem Maße schadet,
 - c) innerhalb oder außerhalb des Vereins gegen die in § 3 Absätze 3 bis 5 niedergelegten Vereinsgrundsätze verstößt, oder
 - d) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (5)** Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich in Textform (§ 126b BGB) zu äußern.
- (6)** Der Ausschlussbeschluss kann vom betroffenen Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Beschluss durch Klage beim zuständigen Gericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Ablauf dieser Frist wird der Ausschlussbeschluss unanfechtbar.
- (7)** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung bei Vorliegen einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen durch den Vorstand mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe bis maximal zum Dreifachen des für das Mitglied geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrags,
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr von der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein genutzten Sportanlagen und Gebäude für längstens ein Jahr.
- (8)** Beschlüsse über Ausschluss- und Ordnungsmaßnahmen sind dem betroffenen Mitglied in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.
- (9)** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere offene Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen. Dem Verein gehörende Gegenstände, Unterlagen und sonstige

Vermögenswerte sind vom Mitglied unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben. Die Verpflichtung zur Herausgabe umfasst auch digitale Unterlagen, Daten, Zugangsdaten und sonstige elektronische Dokumente des Vereins.

§ 8 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (regelmäßige Geldbeiträge) erhoben. Darüber hinaus können eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Umlagen festgesetzt werden.
- (2) Die Höhe der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Änderungen der Beitragsordnung, die zu einer Erhöhung bestehender Mitgliedsbeiträge führen, sind den Mitgliedern in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen. Die Beitragserhöhung wird frühestens zum ersten Tag des übernächsten Monats nach Zugang der Mitteilung wirksam. Mitglieder, deren Beitrag erhöht wird, haben ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Kündigung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung gegenüber dem Vorstand in Textform (§ 126b BGB) zu erklären. Bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, der dem Zugang der Kündigung folgt, jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, der dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung vorausgeht.
Einem Mitglied, das unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage in Form einer Geldleistung beschließen. Diese darf das Fünffache des individuellen jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung kann vorgesehen werden. Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage setzt voraus, dass der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes, des Zwecks und der maximalen Höhe der Umlage angekündigt wurde.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der für den Vereinskontakt angegebenen E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vor der Wahl die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein. Für Funktionen innerhalb der Vereinsjugend kann die Jugendordnung abweichende Regelungen treffen.
- (5) Mitglieder von Vereinsorganen sowie Personen in wesentlichen Vereinsfunktionen sind über vertrauliche Angelegenheiten und interne Vorgänge des Vereins, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Auskunfts-, Anzeige- oder Meldepflichten bestehen oder die Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Als zentrales Forum der gemeinschaftlichen Willensbildung beschließt sie über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ vorbehalten sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (§ 126b BGB) durch den Vorstand. Die Textform ist insbesondere bei einer Übermittlung per E-Mail gewahrt. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Eine versehentlich unterbliebene oder verspätete Einladung einzelner Mitglieder berührt die Wirksamkeit der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse nicht, sofern die

Einberufung im Übrigen ordnungsgemäß war, der Fehler weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde und nicht ersichtlich ist, dass dadurch das Beschlussergebnis beeinflusst werden konnte.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform (§ 126b BGB) die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung und informiert die Mitglieder über die aufgenommenen Tagesordnungspunkte unverzüglich in Textform auf dem gleichen Weg wie die Einberufung. Über nicht fristgerecht eingegangene oder abgelehnte Anträge kann die Mitgliederversammlung nur dann beraten und beschließen, wenn ihre Aufnahme zu Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer sowie Entgegennahme ihres Prüfungsberichts,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung sowie Vereinsordnungen, soweit diese nicht vom Vorstand erlassen werden,
 - e) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Abteilungen auf Vorschlag des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands,
 - h) weitere Angelegenheiten, soweit sie sich aus dieser Satzung, aus dem Gesetz oder aus der Tagesordnung ergeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann durchgeführt werden als
 - (a) Präsenzversammlung,
 - (b) virtuelle Versammlung oder

(c) Präsenzversammlung in Kombination mit einer virtuellen Versammlung (hybride Versammlung).

Im virtuellen oder hybriden Verfahren wird den Mitgliedern der für die jeweilige Versammlung erforderliche Zugangslink oder Zugangscode rechtzeitig vor Beginn der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) mitgeteilt. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und Dritten keinen Zugang zu ermöglichen. Näheres zu den technischen und organisatorischen Abläufen, insbesondere zu Authentifizierung, Stimmabgabe und Fristen, regelt eine von der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen.

- (8) Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. An der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat. Zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe muss eine Frist von mindestens sieben Kalendertagen liegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist von der oder dem Vorsitzenden festzustellen und in Textform zu dokumentieren. Das Umlaufverfahren ist für Satzungsänderungen, Wahlen und die Auflösung des Vereins ausgeschlossen.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei der Tagesordnungspunkt in der Einladung unter Angabe des Gegenstands und des wesentlichen Inhalts der beabsichtigten Zweckänderung angekündigt sein muss. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem der zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung vom Vorstand Finanzen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung die Versammlungsleitung aus ihrer Mitte.
- (11) Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (12) Über die Mitgliederversammlung einschließlich ihrer Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (13) Die Mitgliederversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Soweit sie dies nicht tut, regelt eine vom Vorstand erlassene ergänzende Ausführungsordnung die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Mitgliederversammlungen, insbesondere bei virtuellen und hybriden Verfahren.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstand Finanzen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein geeignetes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Eine Personalunion mehrerer Vorstandsämter ist nur dann zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht nachbesetzt werden kann. Die Personalunion endet spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder dürfen kein weiteres Amt in einem Aufsichts- oder Kontrollorgan des Vereins ausüben.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - (b) die Aufstellung des Haushaltsplans, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Verwaltung der Vereinsfinanzen,
 - (c) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,

- (d) die Bestellung und Überwachung weiterer Funktionsträger und anderer Beauftragter.

Im Innenverhältnis kann die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder durch eine vom Vorstand erlassene Finanzordnung beschränkt werden. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

- (6) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen der zwei stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche; sie kann in Textform oder mündlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Die Angabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. Solche Vorstandsbeschlüsse sind in Textform zu dokumentieren und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
- (7) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und wesentlichen Beratungsinhalte wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner internen Abläufe und Aufgabenverteilung sowie zur Einbindung weiterer Funktionsträger in die Vereinsarbeit eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Erstattung und Abgeltung von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzordnung des Vereins.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Register- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder die zur Behebung entsprechender Beanstandungen erforderlich sind. Diese Befugnis gilt nur für Änderungen, die den Inhalt der Satzung nicht wesentlich berühren. Der Vorstand ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche zur Durchführung ihrer Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie sind berechtigt, auch während des Geschäftsjahres jederzeit Prüfungen

vorzunehmen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie jährlich in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer geben eine von der Mitgliederversammlung weisungsunabhängige Empfehlung darüber ab, ob der Vorstand zu entlasten ist.

- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, führt der verbleibende Kassenprüfer die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort. In dieser erfolgt eine Nachwahl zur Ergänzung des Prüfungsamtes für die restliche Amtszeit.
- (3) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem anderen Organ des Vereins angehören und keine vergütete Tätigkeit für den Verein ausüben.
- (4) Sonderprüfungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen oder vom Vorstand veranlasst werden. Den Kassenprüfern sind hierzu dieselben Rechte und Pflichten einzuräumen wie bei der regulären Jahresprüfung.
- (5) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie das Verfahren bei der Durchführung von Sonderprüfungen werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Finanzordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel eigenverantwortlich. Dabei verfolgt sie die gleichen gemeinnützigen Zwecke wie der Verein.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind:
 - (a) die Jugendversammlung,
 - (b) der Jugendleiter.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit der Organe der Vereinsjugend, regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und vom Vorstand bestätigt.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht

übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Im Innenverhältnis haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die diese bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Haftungsregelungen unberührt.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern durch Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter digital gespeichert:
 - (a) Vor- und Nachname,
 - (b) Anschrift,
 - (c) Staatsangehörigkeit,
 - (d) Geburtsort,
 - (e) Geburtsdatum,
 - (f) Geschlecht,
 - (g) Telefonnummer,
 - (h) E-Mail-Adresse,
 - (i) Bankverbindung,
 - (j) Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben,

Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- (a) Name,
- (b) Vorname,
- (c) Geburtsdatum,
- (d) Geschlecht,
- (e) Sportartenzugehörigkeit.

(4) Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden, insbesondere zum Bayerischen Fußball-Verband e. V. (BFV) und zum Deutschen Fußball-Verband (DFB, Betreiber des DFBnet) ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke und zur Durchführung des organisierten Spielbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- (a) Name,
- (b) Vorname,
- (c) Anschrift
- (d) Geburtsdatum,
- (e) Geburtsort,
- (f) Geschlecht,
- (g) Staatsangehörigkeit,
- (h) Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- (i) Sportartenzugehörigkeit,
- (j) Lichtbild, soweit für den organisierten Spielbetrieb erforderlich,
- (k) Spielrechts- und Wechseldaten,

- (l) Daten der gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen, insbesondere vollständiger Name, Kontaktdaten sowie Unterschrift.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann auf Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien. Gemäß Art. 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
- (7) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist (abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds) nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person dient, oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Personen überwiegen. Ein Verkauf personenbezogener Daten ist unzulässig.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung, sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (10) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung und zur Regelung der inneren Abläufe kann der Verein Vereinsordnungen erlassen. Das sind insbesondere:
 - (a) eine Beitragsordnung,
 - (b) eine Finanzordnung,
 - (c) eine Jugendordnung,
 - (d) eine Geschäftsordnung des Vorstands,
 - (e) eine Ehrenordnung.
- (2) Vereinsordnungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (3) Die Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 werden folgende Ordnungen vom Vorstand erlassen:
 - (a) die Beitragsordnung,
 - (b) die Finanzordnung,
 - (c) die Geschäftsordnung des Vorstands,
 - (d) die Ehrenordnung.
- (5) Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung erlassen und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
- (6) Änderungen und Ergänzungen von Vereinsordnungen erfolgen nach dem gleichen Verfahren wie ihr Erlass.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich unabhängig hiervon eine eigene Geschäftsordnung geben. Soweit sie dies nicht tut, gelten die Verfahrensregelungen nach § 10 Absatz 13 dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist in Textform (§ 126b BGB) einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, welche die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Wird keine besondere Bestellung vorgenommen, so sind die Mitglieder des zuletzt amtierenden Vorstands die Liquidatoren im Sinne des § 48 BGB.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat. Die konkrete Empfängerorganisation wird durch die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt. Sollte keine Bestimmung erfolgen, fällt das Vermögen ersatzweise an die Landeshauptstadt München, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Sprachregelung

In dieser Satzung und in Ordnungen des Vereins wird zur besseren Lesbarkeit bei Funktions- und Personenbezeichnungen meist nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Alle Ämter und Funktionen können von Personen jeglichen Geschlechts ausgeübt werden.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11.11.2025 in München beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Etwaige Änderungen dieser Satzung treten, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.